

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr.1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 14/2019, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr.1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:

Art. 113 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Art. 113 Abs. 6 lautet:

„(6) An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor. Der zuständige Bundesminister bestellt den Bildungsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auf dessen Vorschlag. Die Bestellung des Bildungsdirektors ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellungen sind zulässig. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der zuständige Bundesminister vorläufig eine Person mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz gemäß Abs. 10.“

2. Art. 113 Abs. 8 entfällt.

3. In Art. 113 Abs. 10 entfällt der letzte Satz.

